



**Bund  
Naturschutz  
in Bayern e.V.**

An

- Bezirksregierungen
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

*per e-mail*

Fachabteilung München  
Pettenkoferstr. 10 a / I  
80336 München

Tel. 089/54 82 98 63  
Fax 089/54 82 98 18

fa@bund-naturschutz.de  
www.bund-naturschutz.de

Unser Zeichen WRRL-Bayern/3.Phase/SUP/

Vom 30.06.2009

## **Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm für die bayerischen Anteile der Flussgebiete Donau und Rhein**

**Hier: Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) zum Umweltbericht nach § 9 UVP-Gesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt eine Möglichkeit zur Kurskorrektur im bisher üblichen Umgang mit unseren Gewässern und Feuchtgebieten dar. Sie ist daher eine große Chance, aber auch Herausforderung nicht nur für die Wasserwirtschaft.

Hauptgründe für die stete Verschlechterung sind der Verlust natürlicher Gewässerstrukturen und die hohe Belastung aller Gewässer und des Grundwassers mit Nitrat, wie auch der vorliegende Bewirtschaftungsplan-Entwurf zutreffend feststellt. Unzureichende Klärung von Abwässern sowie ein, durch intensive Nutzung, fallender Grundwasserspiegel können regional ebenso Problemursachen sein. Diese Belastungen machen den Erhalt von funktionierenden Ökosystemen und Landschaften auf Dauer unmöglich. Umso wichtiger ist es, ihnen mit der nötigen interdisziplinären Anstrengung entgegen zu treten.

Die Wassernutzung ist zwar durch technologischen Fortschritt und wachsendes Umweltbewusstsein effizienter geworden, aber die Gewässer können ihre ökologische Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als bereicherndes Element der Landschaft mit zahlreichen Funktionen für die Gesellschaft bei Weitem nicht erfüllen. In der Praxis bleibt es jedoch offenbar schwierig, den starken Lobbygruppen im Bereich der Wassernutzung entgegenzutreten und allen Wassernutzern einen veränderten Umgang mit den Gewässern und dem Grundwasser abzuverlangen - auch wenn die Notwendigkeit für eine Veränderung theoretisch wohl unbestritten ist.

Um so wichtiger ist es deshalb im Rahmen der Umsetzung der WRRL Prioritäten für die Wasserwirtschaft zu setzen.

**Zu dem Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm, welches aus der vorliegenden, ungenügenden Bestandserfassung nach WRRL, sowie dem in wesentlichen Teilen unvollständigem Bewirtschaftungsplan entwickelt wurde, nimmt der Bund Naturschutz im folgenden Stellung. Wir erklären uns ausdrücklich mit der Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.**

### **Stellungnahme zur Maßnahmen-Umsetzung**

Die WRRL sagt nicht, dass „Maßnahmen berechtigten menschlichen Nutzungsinteressen nicht entgegen stehen dürfen und ökonomisch sinnvoll und umsetzbar sein müssen“ (S.8).

Ziel der Richtlinie ist eine nachhaltige Gewässernutzung zu erreichen. Bestehende Nutzungen sind deshalb daraufhin zu prüfen, welche Auswirkungen sie auf das Gewässer/ Grundwasser haben und es sind (wenn nötig) entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen zu minimieren, damit der gute Zustand/ das gute Potential erreicht werden kann. Dabei ist der Verursacher für die Kosten der Maßnahme in Anspruch zu nehmen. „Berechtigt“ ist ein relatives Wort, denn die WRRL fordert ausdrücklich ein Politik übergreifendes Vorgehen, d.h. auch die bestehenden Gesetze in Bezug zu den Gewässern/ Grundwasser, sowie zu deren Nutzungen sollen auf den Prüfstand, um eine „nachhaltige“ (im ursprünglichen Sinne) Nutzung zu erreichen. Dazu müssen eben gerade die bisherigen Nutzungen auf ihre Nachhaltigkeit hinterfragt werden. Maßnahmen können und müssen, um die Ziele zu erreichen immer wieder menschlichen Nutzungsinteressen „berechtigt“ entgegenstehen.

Bei zukünftigen Nutzungen ist deshalb immer zu prüfen, ob eine bessere Umweltoption besteht, um das beabsichtigte Ziel der Nutzung zu erreichen.

Was die Verhältnismäßigkeit der Kosten für Maßnahmen angeht, werden auch hohe Auflagen an die Nutzer gemacht. Denn es ist nicht nur der „ökonomische“ Teil zu berücksichtigen, sondern auch die Kosten der Umwelt-Dienstleistungen für uns und zukünftige Generationen gegenüber zu stellen. Die Wasserdirektoren der EU haben dazu im Juni 2008 folgende Bedingungen aufgestellt;

- Unverhältnismäßigkeit sollte nicht an dem Punkt einsetzen, an dem die festgestellten Kosten den quantifizierbaren Nutzen übersteigen.
- Die Beurteilung von Kosten und Nutzen muss sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Kosten und Nutzen mit einschließen.
- Die Spanne, um die die Kosten den Nutzen übersteigen, sollte abschätzbar sein und mit hoher Sicherheit bestimmt werden können.
- Im Zusammenhang mit Unverhältnismäßigkeit sollten Entscheidungsträger auch die Zahlkraft der von den Maßnahmen Betroffenen berücksichtigen. Dazu werden evtl. entsprechende Informationen nötig sein.

Das bedeutet, dass Maßnahmen durchaus auch die rein ökonomischen Kosten übersteigen dürfen. Die Formulierung ist mit einem Hinweis auf das Verursacher-Prinzip und die Berücksichtigung der Umwelt- und Ressourcenkosten entsprechend anzupassen.

### **Finanzielle und personelle Ressourcen**

Das Gelingen eines nachhaltigen Flussgebietsmanagements hängt vor allem davon ab, ob für die Umsetzung der Maßnahmen die erforderlichen Ressourcen bereit stehen. Darunter verstehen wir sowohl die Festlegung eines angemessenen Budgets, als auch die Bereitstellung und Absicherung von genügend qualifizierten Personal, Zeit, Sachmitteln und Entscheidungen.

Leider wird im Maßnahmenprogramm nicht dargestellt, wie die Umsetzung in dieser Hinsicht tatsächlich abgesichert wird. Unsere Erfahrungen zeigen, dass insbesondere nach der Verwaltungsreform in Bayern die Ressourcen fehlen. Vor dieser Personalkulisse ist sowohl die Umset-

zung als auch die Kontrolle der Maßnahmenumsetzung mehr als fraglich, so dass die Zielerreichung gefährdet wird. Selbst die Bestandserfassung, die nach Zeitplan der WRRL im Jahr 2007 abgeschlossen sein sollte, ist nur höchst unvollständig erfolgt (s.u.).

Wir fordern eine Erläuterung, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen mit den Personalressourcen umgesetzt und überwacht werden sollen, um eine Verschlechterung des Gewässerzustandes für die betroffenen WK zu vermeiden.

Hinsichtlich der **finanziellen Ressourcen** bedauern wir, dass der Freistaat Bayern nicht wesentlich mehr Geld für die offensive Umsetzung der WRRL zur Verfügung stellt. Obwohl der Bewirtschaftungsplan und die Maßnahmenprogramme – ungeachtet ihrer Defizite – deutlich machen, welch dringender und großflächiger Handlungsbedarf gegeben ist, scheint der Freistaat Bayern die bisherigen Mittel für ausreichend zu halten.

Dies stimmt aber nicht mit der Realität überein. Um nur ein Beispiel zu nennen, steht unseres Wissens kein/ zu wenig Geld für den Ankauf von Ufergrundstücken an Gewässern I und II Ordnung zur Verfügung, der aber sowohl für die Verbesserung hydromorphologischer Situation an den Gewässern als auch für den Hochwasserschutz nötig wäre (und an über 350 WK als Maßnahme vorgeschlagen ist). Auch werden in Bayern mehr denn je Wiesen umgebrochen, auch in wassersensiblen Gebieten, und ein Grund sind hier sicher auch die finanziell wenig attraktiv ausgestatteten Vertragsnaturschutz-Programme.

Unabhängig von der Tatsache, dass wir die Freiwilligkeit der landwirtschaftlichen Maßnahmen als solches kritisieren, muss auch hinterfragt werden, wie die Freiwilligkeit der landwirtschaftlichen Maßnahmen (ergänzende Maßnahmen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung) zur Zielerreichung beitragen soll, wenn dafür keine zusätzlichen Gelder zur Verfügung gestellt werden. Viele der nötigen Maßnahmen wurden bereits in den vergangenen Jahren im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen angeboten, aber viel zu wenig nachgefragt. Daran werden auch einzelne derzeit bei der EU beantragte Zusatzmaßnahmen nichts grundsätzlich ändern. Gerade das Instrument der „Beratung“, das hier Abhilfe schaffen könnte, kostet Geld. Es wird im vorliegenden Maßnahmenprogramm an über 350 WK vorgeschlagen, in mehr als der Hälfte der Fälle sogar als „einzelbetriebliche Beratung“, die natürlich nicht einmalig, sondern begleitend zu den Maßnahmen stattfindet und die von qualifiziertem Personal durchgeführt werden muss. Das hat seinen Preis und dafür müssen Mittel bereit gestellt werden, um auf der Basis der Freiwilligkeit auch nur eine Trendumkehr in der Landwirtschaft zu bewirken.

### **Bereitstellung von Informationen**

Wir begrüßen die Beteiligung der Öffentlichkeit und damit auch des BN als anerkannter Naturschutzverband sehr. Die Beteiligung ist jedoch durch einige Faktoren sehr erschwert und das Maßnahmenprogramm auf Grundlage eines in wesentlichen Teilen lückenhaften Bewirtschaftungsplan-Entwurfes erstellt. Deshalb müssen wir explizit darauf hinweisen, dass uns eine Stellungnahme nur zu den vorliegenden Unterlagen möglich ist und diese Stellungnahme als **vorläufige** Stellungnahme anzusehen ist.

**Wesentliche Hintergrundinformationen und Daten fehlen** und wurden trotz mehrfacher Nachfrage auf den Wasserforen und Diskussionsrunden nicht zur Verfügung gestellt. Dies sind insbesondere:

- Strategisches Durchgängigkeitskonzept (S. 20),
- Masterplan „Wasserkraft und Durchgängigkeit“ (S. 20),
- Querbauwerkskataster
- Auswertung der Untersuchungen des Pflanzenschutzmittel-Eintrags in OWG und GWK
- Fischmonitoring-Ergebnisse für FWK und im besonderen für SWK, Fischfaunistische Vorranggewässer (erst an einem Drittel der Fließgewässer abgeschlossen).
- Fehlende detaillierte Erfassung der wasserabhängigen Landökosysteme

Wir protestieren hiermit offiziell gegen das Fehlen dieser wichtigen Daten und **fordern eine erneute Beteiligung, wenn alle jetzt noch fehlenden Karten, Bewertungen, Einstufungen, Hintergrunddokumente u.a. vollständig in den Entwurf integriert sind.**

**Nach §6 hat der Träger eines Vorhabens entscheidungserhebliche Unterlagen zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass die obigen Informationen maßgeblich sind für die Maßnahmenplanung im Umgang mit der wichtigen Gewässerbewirtschaftungsfrage „Beeinträchtigung der Hydromorphologie und der Durchgängigkeit der Gewässer“.**

Aus dem zugrunde liegenden Bewirtschaftungsplanentwurf geht nicht hervor in welchem Maß die bayerischen Fließgewässer tatsächlich von Querbauwerken (Wehre/ Turbinen) unterbrochen werden und die bayerische Fischfauna beeinträchtigt wird. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, bzw. durch Nacherfassungen bestätigt, fehlt somit die Datengrundlage (Querbauwerke, Kleine Wasserkraft, Kühlwasser, Fischfauna) um fundierte Aussagen treffen zu können. Entscheidungen und Maßnahmen werden vielfach auf Basis von Experteneinschätzungen und veralteten Daten getroffen.

Daraus konnten entsprechend nur unzureichende Maßnahmen in Bezug auf die Durchgängigkeit der Gewässer entwickelt werden. Im Maßnahmenprogramm stehen geschätzten 12.000 – 20.000 Querbauwerken nur etwas über 350 Maßnahmen zur Herstellung von Längsdurchgängigkeit gegenüber. Noch lächerlicher ist die Anzahl der Maßnahmen zur Erhöhung des Restwasseranteils, bzw. eines bettbildenen Abflusses. Gerade an etwas über 100 Anlagen sollen dazu MN durchgeführt werden. Dabei wäre eine Neufassung des Restwasserleitfadens insgesamt als Maßnahme von Nöten.

Es zeigt sich deutlich, dass das Datendefizit nicht nur zu einer völlig verzerrten Darstellung der Wasserkraft als solche, sondern auch zu einer absolut unzureichenden Maßnahmenplanung im Bezug auf die Durchgängigkeit führt.

Durchgängigkeit ist darüber hinaus umfassend zu formulieren, d.h. die Durchwanderbarkeit des FWK muss sowohl flussauf- als auch flussabwärts möglich sein, auch Geschiebe muss transportiert werden können.

Das EEG ist dabei nicht als „hilfreiches“ Instrument zur Verbesserung der Durchgängigkeit zu verstehen, sondern eher in Zusammenspiel mit dem politisch gewollten Ausbau der Wasserkraft ein kontraproduktives Werkzeug im Bezug auf die Erreichung der Durchgängigkeit. Statt des Rückbaus werden bestehende Querbauwerke ohne tödliche Turbinen, werden jetzt mehr und mehr Wasserkraftanlagen gebaut. Der Text zum EEG im vorliegenden Umweltbericht muss deshalb grundlegend geändert werden (S. 19). Das EEG ist in Bezug auf den Wasserkraftausbau an Gewässern II. und III. Ordnung nicht umweltverträglich und dies muss auch so von einer Umweltprüfung festgestellt werden.

Im Bezug auf die Klimaschutzfunktion und die Minderung der Treibhausgase (S. 24) ist explizit zwischen kleiner und großer Wasserkraft zu unterscheiden. Die Kleine Wasserkraft (<1MW) ist aufgrund von Klimaschwankungen und Niedrigwasser weder grundlastfähig noch effizient. Das Umweltbundesamt hat eine ganz klare Empfehlung gegen die Kleine Wasserkraft ausgesprochen, der bei der Verabschiedung des EEG aufgrund des Lobbyeinflusses kurz vor der Abstimmung des Gesetzes dann doch nicht entsprochen wurde. Der ökologische Schaden durch die Kleine Wasserkraft an den kleinen Gewässern übersteigt ihren Nutzen. Im Hinblick auf die CO<sub>2</sub>-Vermeidung sei festgestellt, dass alle bundesdeutschen Kleinwasserkraftanlagen gerade mal zu 0,1% zur CO<sub>2</sub>-Vermeidung beitragen.

Wir haben bereits im Scoping-Termin gefordert, dass die anteilige Leistung der Großen und der Kleinen Wasserkraft an der Stromproduktion zahlenmäßig konkret dargestellt werden soll (S. 30). Die absoluten Zahlen, nämlich 4000 kleine Wasserkraftanlagen erzeugen nur 8% des Wasserkraftstroms lassen einen Eindruck von den ökologischen Schäden entstehen. Wir fordern deshalb nach wie vor, die absoluten Zahlen den jeweiligen prozentualen Wasserstromanteilen gegenüber zu stellen.

Ein Umweltbericht sollte nicht nur die Maßnahmen als solche auf ihre Umweltverträglichkeit untersuchen, sondern durchaus einen Blick auf die Voraussetzungen werfen. In diesem Fall ist die Umweltunverträglichkeit Kleiner Wasserkraftanlagen durch das Umweltbundesamt bereits ausführlich im Rahmen eines Forschungsprojektes untersucht worden. Wir vermissen daher an dieser Stelle einen Hinweis und protestieren gegen die unkommentierte Übernahme der undifferenzierten Wasserkraftbetrachtung.

Bei Vorliegen der fehlenden Unterlagen muss eine Untersuchung getrennt nach kleiner und großer Wasserkraft erfolgen. Dementsprechend müsste sich der Anteil der zurück zu bauenden Querbauwerke drastisch erhöhen und auch die in Anspruch genommenen Ausnahmeregelung drastisch vermindern.

Wir nehmen deshalb nur unter dem **Vorbehalt** Stellung, dass bei Vorliegen der o.g. Unterlagen dem BN, als Naturschutzverband eine erneute Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird, deren Ergebnis ebenso in das Maßnahmenprogramm einzufließen hat, wie bei der regulären Anhörung. Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse bezüglich der Wasserkraftsituation an den bayerischen Fließgewässern müssen im Maßnahmenprogramm entsprechende Konsequenzen gezogen werden, um die Ziele der WRRL zu erreichen und eine nachhaltige Nutzung der Gewässer zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen,



Richard Mergner  
Landesbeauftragter

gez. Sebastian Schönauer  
stellv. Landesvorsitzender, Sprecher BN und BUND AK Wasser

Sachbearbeitung durch  
Renate Schwäricke, Dipl.-Ing. Landespflege, Dipl.-Umweltwissenschaftlerin  
Dr. Christine Margraf, Dipl.-Biologin